



Kurzinformation

Zur Frage eines Grundrechts auf Zugang zu Wasser

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner bisherigen Rechtsprechung aus der Verfassung kein „Grundrecht auf (sauberes) Wasser“ abgeleitet. Es hat aber die überragende Bedeutung dieses Gutes anerkannt, auf dessen Schutz der Gesetzgeber sich berufen könne, um insbesondere die Befugnisse von Grundstückseigentümern zu begrenzen. So hat das Bundesverfassungsgericht in einer grundlegenden Entscheidung zum Eigentumsgrundrecht und den Befugnissen des Gesetzgebers, dieses auszugestalten und zu beschränken, Folgendes ausgeführt: „Das Wasser ist eine der wichtigsten Grundlagen allen menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens. Es wird nicht nur als Trink- und Brauchwasser, sondern auch als Produktionsmittel in Industrie und Handwerk benötigt. Wegen der vielfältigen und teilweise miteinander konkurrierenden Nutzungsinteressen hat das Bundesverfassungsgericht bereits früher festgestellt, dass eine geordnete Wasserbewirtschaftung sowohl für die Bevölkerung als auch für die Gesamtwirtschaft lebensnotwendig sei [...].“

Namentlich dem „Grundwasser kommt [...] für die Allgemeinheit, insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung, eine kaum zu überschätzende Bedeutung zu. Zugleich ist dieses in besonderem Maße der Gefahr nachteiliger Einwirkungen von seiten des Grundstückseigentümers ausgesetzt.“ Daher wäre „es nicht vertretbar [...], die Nutzung des Grundwassers dem freien Belieben des Einzelnen zu überlassen“ (BVerfGE 58, 300 [341, 344]).
